Bundesnetzagentur

Branchenworkshop Industrienetzentgelte

Achim Zerres
Abteilungsleiter Energie, Bundesnetzagentur
30.09.2025

Gliederung

- Verfahrensstand AgNes
- Einbettung der Industrienetzentgelte in AgNes
- Rechtlicher Rahmen
- Diskussionsvorschläge der BNetzA

Verfahrensstand AgNes

Verfahrensstand AgNes

- AgNes- Diskussionspapier am 12.05.2025 veröffentlicht und bis 30.06.2025 konsultiert
- Wesentliche Themen, die das Papier in den Fokus der Diskussion stellt:
  - Wahl der Entgeltkomponenten
  - Beteiligung von Einspeisern
  - Kostenstellen und Kostenwälzung
  - Bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte
  - Entgelte für Speicher
  - Dynamisierung von Entgeltkomponenten

Wesentlicher Vortrag in der Konsultation

Entgeltkomponenten

- Kapazitätspreis wird als vielversprechende Komponente angesehen,
  - sende die richtigen Knappheitssignale
  - passe zur notwendigen Flexibilisierung der Netzentgelte
  - Grundpreise mehrheitlich abgelehnt, setze falsche Anreize

Beteiligung der Einspeiser

- Mehrzahl gegen Beteiligung der Einspeiser.
  - Einspeiseentgelt werde „durchgereicht“,
  - verzerre Merit-Order und
  - erhöhe Komplexität.
- Teilweise Befürwortung, insbesondere wegen fairer Kostentragung.
- Größere Offenheit für BKZ als einmalige Kostenbeteiligung.

Wesentlicher Vortrag in der Konsultation (2)

Kostenstellen und Kostenwälzung

- Insgesamt wenige Stellungnahmen.
  - Wegfall der Umspannebenen führe zu Reduzierung von Komplexität und weniger Preisanomalien.
  - andererseits eigentumsrechtliche Zweifel.
- Rückmeldungen zu Kostenwälzung heterogen.
  - Ablehnung der bidirektionalen Kostenwälzung.

Bundeseinheitliche Netzentgelte

- Ablehnende Stimmen überwiegen.
  - Vereinheitlichung erhöhe Komplexität
  - verwische die Kostenverantwortung der Netzbetreiber.
- Andererseits Chance für gleichwertigere Lebensverhältnisse
  - Vereinfachung für bundesweit agierende Unternehmen.

Wesentlicher Vortrag in der Konsultation (3)

Dynamisierung der Entgeltkomponenten

- Große Mehrheit befürwortet dynamische Netzentgelte,
  - um Knappheit des Netzes zu adressieren,
  - aufgrund der technischen Rahmenbedingungen schrittweise Einführung und Erprobung
- Industrie trägt fehlende Flexibilität vor und mahnt, keine Benachteiligung herzustellen.

.

Speicherentgelte

- Mehrheit befürwortet Sondertatbestand für Speicher
  - Ziel: Potential nutzbar zu machen
  - insbesondere statische Arbeitspreise seien problematisch.
- BNetzA-Vorschlag zu flexiblen Netzanschlussverträgen gemischt aufgenommen

Weitere Schritte zu AgNes

- Ab Q4 2025 Veröffentlichung von Kurzpapieren zu Einzelthemen mit Lösungsansätzen der BNetzA
- voraussichtlich Entgeltkomponenten, → dynamische Netzentgelte → Einspeisenetzentgelte → Speichernetzentgelte
- parallel Expertenworkshops zur Vertiefung der Diskussion
- Frühjahr 2026 Veröffentlichung des wissenschaftlichen Begleitgutachtens (Consentec)
- gegebenenfalls Einordnungspapier oder Eckpunkte
- Konsultation Festlegungsentwurf ab Sommer 2026 (ggf. weitere Konsultationen)
- Festlegung(en) zur allgemeinen Netzentgeltsystematik Ende 2026 (einschließlich Industrienetzentgelte)

→ 2027

Einbettung Industrienetzentgelte in AgNes

Verfahren Industrienetzentgelte in AgNes überführt

Thematische Verzahnung und zeitliches Überlappen in einem gebündelten Verfahren besser zu organisieren

Entgeltkomponenten	⟷	Bezugsgröße für Rabatt
Dynamisierung der allg. NE	⟷	Flexibilitätsanreiz für stromintensive Verbraucher
Entgelte für netzgekoppelte Speicher	⟷	Speicherentgelte hinter dem Zähler an Industriestandorten
Einspeiseentgelte	⟷	Behandlung von Eigenerzeugung / Vermarktung durch Industriebetriebe

Überführung der Industrienetzentgelte in AgNes

BNetzA startet nicht bei 0!

Das Eckpunktepapier aus 2024 ist Ausgangspunkt der Überlegungen. Weiterhin gilt:

- Mittelfristig muss die Bandlastregelung entfallen, weil sie Fehlanreize setzt
- Netzentgeltrabatte dürfen nur gegen eine Dienstleistung an das System / an das Netz gewährt werden
- Im heutigen Energiesystem sollte diese Dienstleistung in einem flexibleren Einsatz der Last liegen
- Eine Sondernetzentgelt muss die Anforderungen an Letztverbraucher und den gewährten Rabatt in einen angemessenen Ausgleich bringen;
  - Niemand soll überfordert oder über Gebühr privilegiert werden
  - Großer Hebel der Dienstleistung kann berücksichtigt werden

Wesentlicher Vortrag aus Konsultation 2024

- Weite Zustimmung zum Erfordernis von mehr Lastflexibilität und zur Aufhebung von Flexibilitätshemmnissen, darunter auch Industrie
- Industrie betont die immense wirtschaftliche Bedeutung des Bandlastrabatts
- die Grenzen industrieller Flexibilität seien zu berücksichtigen
  - technische Zwänge
  - hohe Lieferverpflichtungen
- Flexibilität mindere effiziente Produktion; erhöhe Energieverbrauch und verschlechtere CO_2-Bilanz
- Auswirkungen auf das Netz bei marktorientiertem Flexibilitätsanreiz seien zu beachten
- Einzelstimmen: Bandlastregelung beibehalten und Flexibilitätserbringung herausrechnen
- volkswirtschaftliche Bedeutung von industrieller Produktion genüge als Gegenleistung für einen Rabatt

Rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen für Sondernetzentgelte

BNetzA hat kein industriepolitisches Mandat!

Sondernetzentgelte nur innerhalb der materiell-rechtlichen Grenzen möglich

- Art. 18 Stromhandels-VO: Keine Förderung politischer Zwecke durch NE; Sondernetzentgelte als Anreiz.
- Beihilferecht: NE Rabatte nur als Gegenleistung für eine Dienstleistung am System; angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung!
- KOM: Es muss ein Anreiz zur Verhaltungsanpassung bestehen

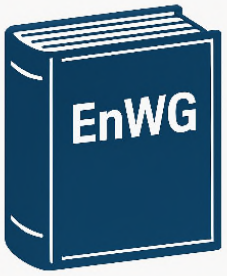

- EnWG regelt die Befugnisse: Ermächtigt nicht zu Industrieförderung!
- Ziele des EnWG: sichere Energieversorgung, effiziente EV; umweltfreundliche EV; preisgünstige EV; EE-Integration.
- Mittel: Kostenreflexivität, Wettbewerbsförderung, Stärkung des Binnenmarkts.

Diskussionsvorschläge der BNetzA

Prämissen: Allen Vorschlägen der BNetzA ist gemein:

- **Adressaten sind stromintensive Industrieverbraucher** jenseits der 10 GWh/a (perspektivisch auch höhere Grenze denkbar).
- Ziel ist die **Förderung von Lastflexibilität**;
- Anforderungen nicht überziehen, sondern mit dem nötigen Augenmaß setzen.
- **Leistung und Gegenleistung sollen in einen angemessenen Ausgleich** kommen
  → je größer die Flexibilität desto höher der mögliche Rabatt und umgekehrt.
- Ziel ist die **Flexibilisierung *der Abnahmestelle***; das „Wie“ (Produktionsprozesse anpassen, Nebenprozesse anpassen, Speichernutzung etc.) bleibt Betreiber überlassen.
- Es wird **angemessene Übergangsregeln** geben:
  - keine Änderungen von § 19 Abs. 2 StromNEV vor dem Außerkrafttreten am 31.12.28 geplant;
  - für Bestandsverträge kann Bandlastregelung auch verlängert werden.

Vorschlag I- Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (1)

- Vorschlag zielt auf markt- und systemdienliches Verhalten
- durch Orientierung an Spotmarkt können Preisspitzen und –senken gedämpft werden;
- **Strompreisniveau** wird stabilisiert und **EE-Integration** gefördert
- durch hohe Zahl von einzustellenden Parametern sehr kompliziertes Modell Mikroregulierung? Geht es einfacher?

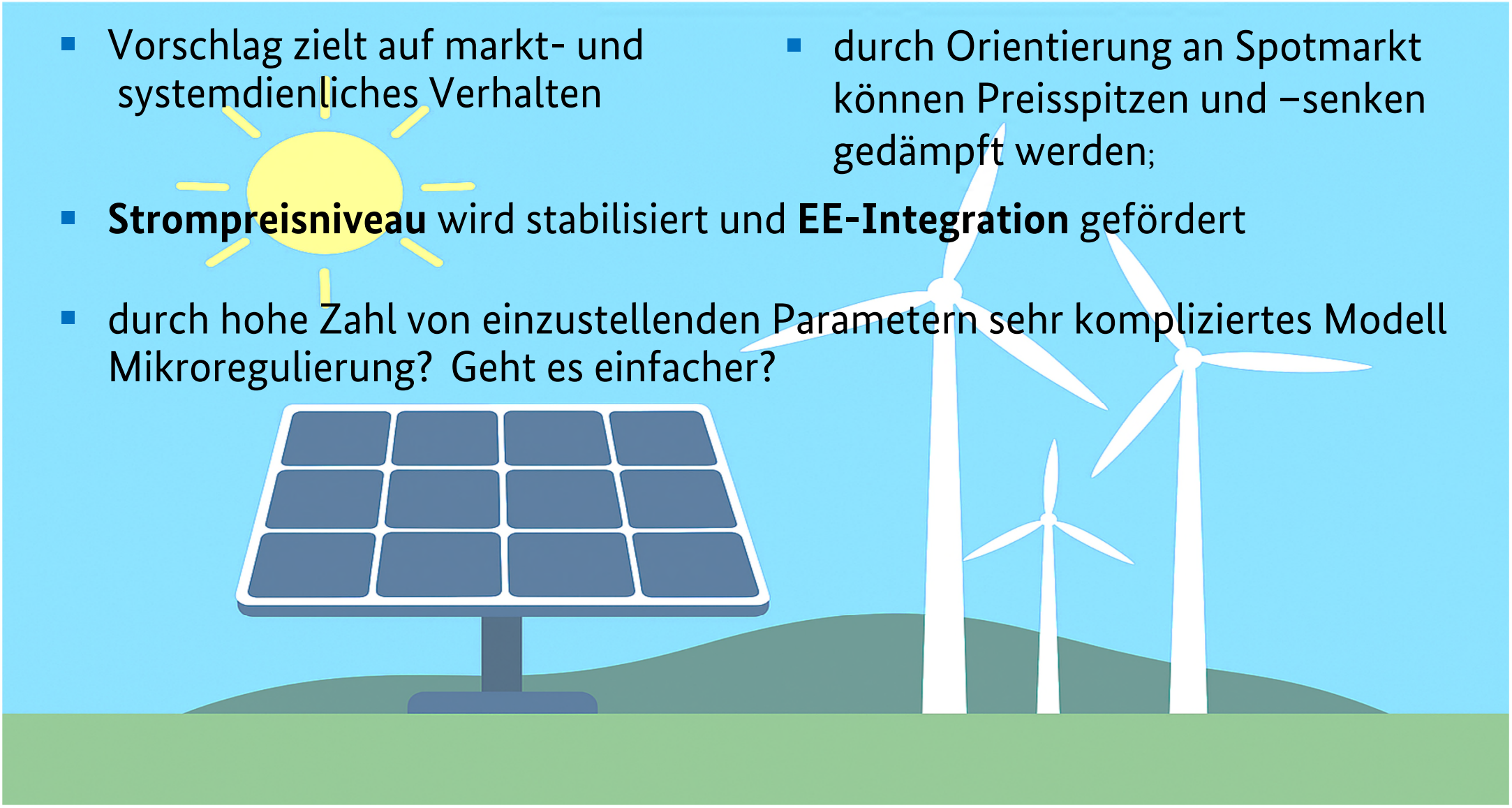

Vorschlag I: Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (2)

Welche Rahmenparameter sind für die Branche wichtig und werden berücksichtigt? 1/2

1. Volks- und betriebswirtschaftlich wäre **Flexibilität am Intraday-Markt optimal**.
   So kurzfristige Anpassung für die meisten stromintensiven Produktionsprozesse schwierig; allenfalls mit einigen Tagen Vorlaufzeit.

→ *Sowohl* Intraday-Reaktionen *als auch* Reaktionen auf **Preisprognosen** (z.B. t-3) sollen Rabatte ermöglichen;
mit Speichern könnte schon jetzt auf Intraday-Preise reagiert werden;
in anderen Fällen sind Preisprognosen besser geeignet.

2. **Tagesziele**; keine flexible Lastgangplanung über längere Zeiträume

→ Preisprognosen über Wochen oder Monate sind nicht möglich.
Auch können Speicher nicht für solche langen Zeiträume eingesetzt werden.
Die Flexibilität ist tagesweise zu planen und einzusetzen.
Letztverbraucher müssen wissen, wann am Tag der richtige Zeitpunkt ist.

Vorschlag I: Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (3)

Welche Rahmenparameter sind für die Branche wichtig und werden berücksichtigt? 2/2

3. **Keine sprunghaften großen Lastverlagerungen**

→ - Produktionsprozesse können nicht sprunghaft im Tagesverlauf angepasst werden und auch nicht mit der kompletten Last oder einem Großteil davon.

- Rampen für das Hoch- und Runterfahren sind zu berücksichtigen.

- Der flexible Teil der Last wird wg. technischer Restriktionen bei wenigen Prozent liegen.

4. **Toleranzen** für Produktionsstillstände

→ Tagesziele bedeuten nicht, dass Flexibilität 365 Tage im Jahr erbracht werden muss.

Es werden Toleranzzeiträume für Revisionen, Urlaubszeiten, Schadensfälle, etc. festgelegt werden müssen.

Vorschlag I Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (4)

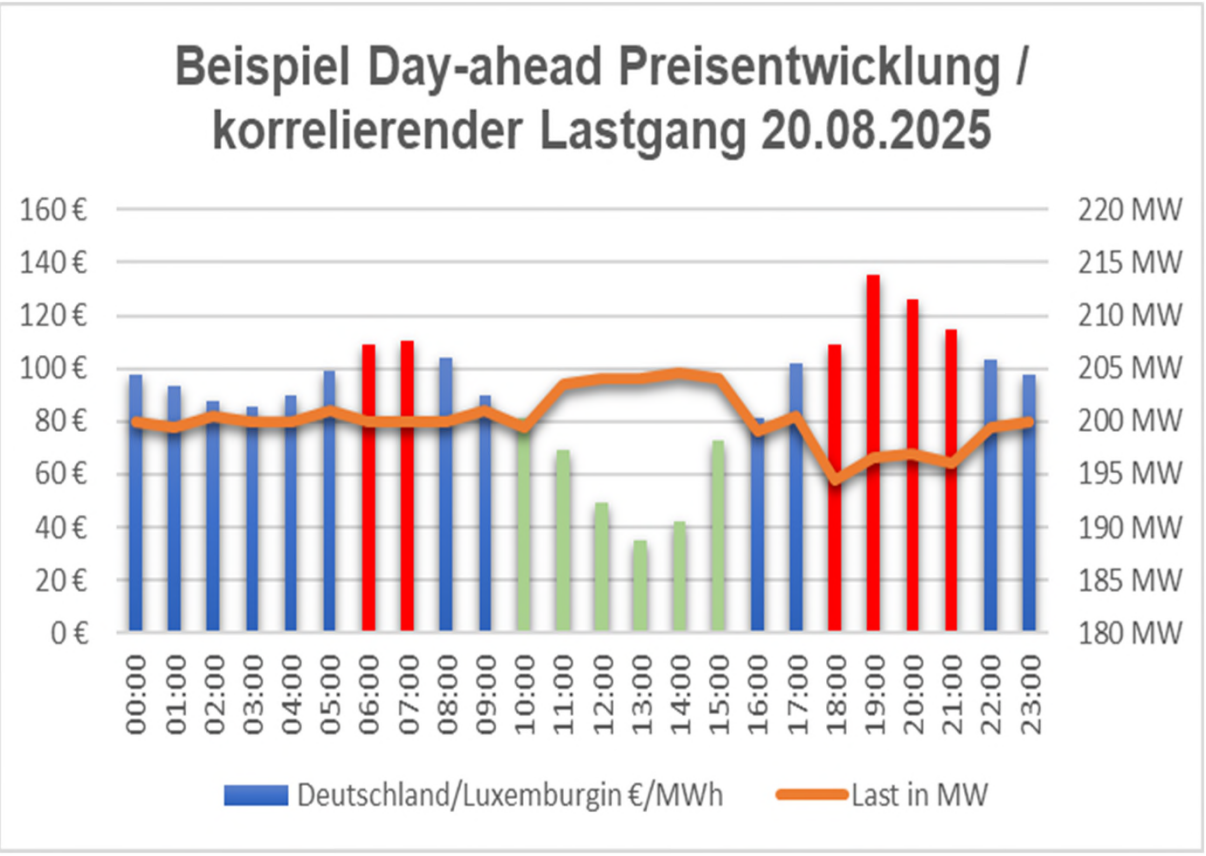

- Lastgang vom 20.08.2025 zeigt beispielhaft: hohe und niedrige Preise treten im Tagesverlauf nicht sprunghaft auf, sondern in Blöcken.
- Eine durchschnittliche Lastanpassung im einstelligen Prozentbereich ist innerhalb solcher Blöcke leistbar.
- Starre Fenster sind nicht zwingend.
- alternativ könnte eine Korrelation zwischen den Preisprognosen und dem Lastgang über einen bestimmten (ggf. auch längeren) Zeitraum als Anknüpfungspunkt dienen.

Vorschlag I Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize (5)

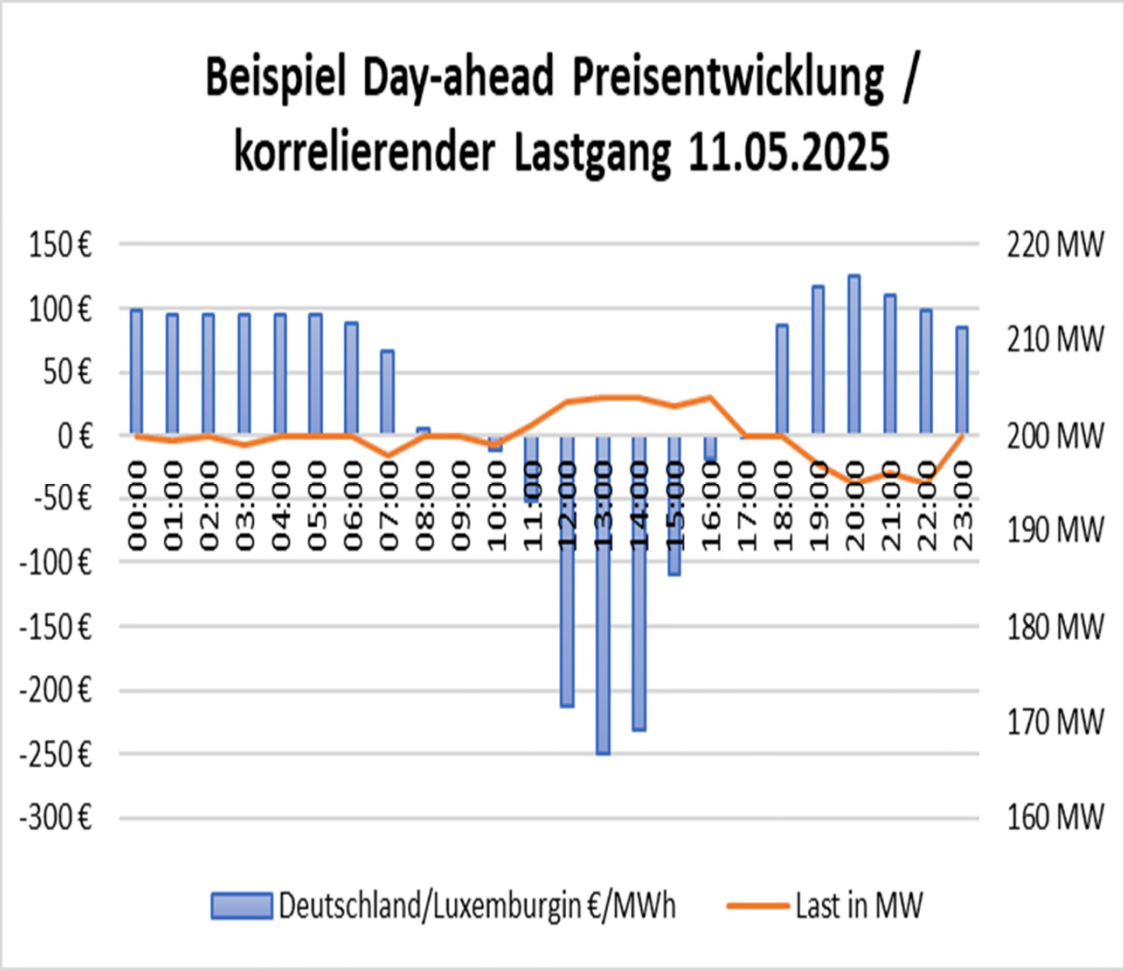

1) Variante 1, Zeitfenster: Es gibt für jeden Tag jeweils ein Fenster von 6 Stunden zum Hoch- bzw. Runterfahren. Das sind jeweils die 6 Stunden mit den niedrigsten respektive höchsten Preisen. Diese Stunden fallen in aller Regel in Blöcken an, sodass man dann ein Fenster hat.

2) Variante 2, Korrelationsbetrachtung: Unternehmen richtet seinen Lastgang nach Preisprognosen für die einzelnen Tage.
   Am Ende des Jahres wird Korrelation des Lastgangs mit den Preisprognosen geprüft.

   Nicht für den einzelnen Tag, sondern über längere Zeiten. Gäbe den Unternehmen mehr Luft mal "daneben zu hauen".

Beide gezeigten Lastgänge sollten auch mit Hilfe von Speichern erreichbar sein

Vorschlag II- Netzdienliche Flexibilisierung (1)

- Engpassmanagementmaßnahmen verursachen hohe Kosten:

Redispatch-Kosten (inkl. Countertrading)	
2023	3,3 Mrd. €
2024	2,9 Mrd. €
2025 (1. Halbjahr)	1,5 Mrd. €
2026-2030 (Prognose ÜNB)	~ 3 Mrd. € / Jahr

- nicht nur EE-Erzeugung muss aus netztechnischen Gründen abgeregelt werden.
- Solarspitzen-Thematik gefährdet Systemstabilität im Übertragungsnetz.

→ anlassgerechte Verbrauchsanpassung kann Effekte mindern und so systemdienlichen Beitrag leisten.

Vorschlag **II**- Netzdienliche Flexibilisierung (2)

Mögliches Modell:

- Netzbetreiber definieren Zeitfenster je nach Netzbelastung (Pflicht).
- Bandlastverbraucher können und sollen in nachvollziehbarer Weise Last innerhalb der Hochlast- (HLZF) und Niedriglastzeitfenster (NLZF) anpassen.

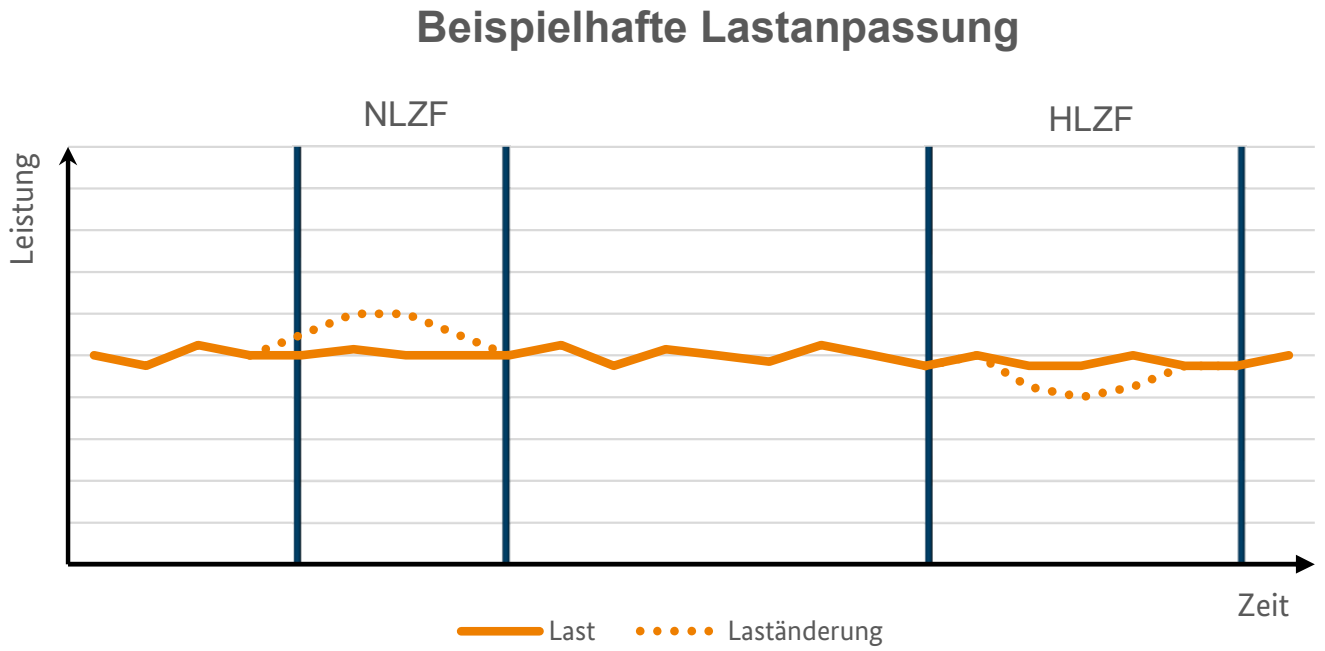

Ausgestaltung in Bearbeitung...bitte Branchenwissen in Konsultation einbringen!

Vorschlag II- Netzdienliche Flexibilisierung (3)

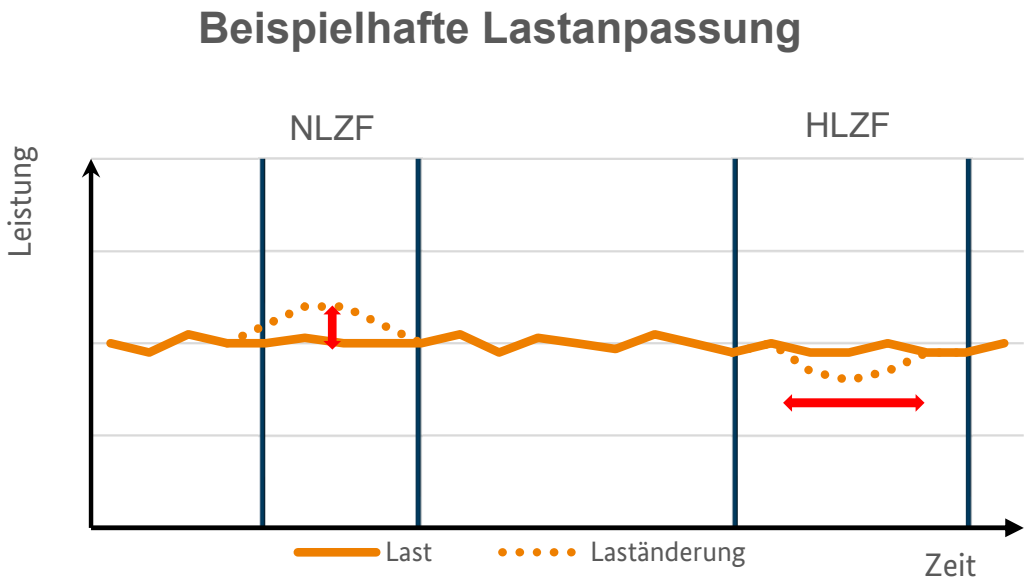

Schematische Darstellung
Anpassung kann im Zeitfester oder schon vorher beginnen.

Zeitfenster werden vom Anschlussnetzbetreiber definiert. Einfluss des vorgelagerter NB wäre zu diskutieren

1. Höhe der Anpassung: Anforderungen könnten zunächst relativ gering sein.
   Diskussionsgrundlage: 0,5 % Abweichung für 80 % Entgeltreduzierung,
   1 % Abweichung für 85 % Entgeltreduzierung, 1,5 % Lastreduzierung für 90 % Entgeltreduzierung
   Denkbar: Anstieg der Anforderung um z.B. 0,5 % pro Jahr bis zu einem Zieljahr.
   → erleichtert Eintritt in die Neuregung, soll Zeitbedarf für Umstellung abbilden

Vorschlag II- Netzdienliche Flexibilisierung (4)

2. Dauer der Anpassung:
   Abweichung von der Bandlast in, z.B., einem Viertel der Stunden eines Monats, Quartals oder Jahres.

3. Vorlauf Veröffentlichung Zeitfenster:

   Abbildung Netzzustand erfordert Kurzfristigkeit
   (ÜNB beginnen Redispatch-Planung week ahead,
   optimieren aber stetig weiter bis in den intra day Markt).

   Bandlastverbraucher benötigen Zeit für Vorbereitung der Laständerung.

   → Bitte Meinungen in Konsultation einbringen!

4. Referenz:
   Abweichungen gemessen an Durchschnittslast des Vorjahres
   oder an der Vorjahreslast innerhalb des Fensters denkbar.

Vorschlag **III** - Netzdienliche Anforderungen des Flexibilitätseinsatzes durch Netzbetreiber (1)

Philosophie: netzdienliche Lastanpassung nach Anforderung anstatt ex-ante Vorgabe von Flexibilisierungszielen.

- Wegfall der Bandlastanforderung wird schon zur Entstehung von Flexibilität führen, da potentielle Erlöse am Strommarkt erstmals bei Investitionen und Einsatzentscheidungen erfolgversprechend berücksichtigt werden können.
- marktliches Verhalten von Großverbrauchern ist wünschenswert, kann Engpässe im Übertragungs- oder Verteilnetz aber auch verstärken.
- systemdienliches Verhalten wird erreicht, wenn Verbraucher sich marktlich verhalten, ohne in kritischen Situationen engpassverstärkend zu wirken.

➢ Eingriffsmöglichkeit für Netzbetreiber, um Verhalten in kritischen Situationen zu begrenzen.

Vorschlag **III** - Netzdienliche Anforderungen des Flexibilitätseinsatzes durch Netzbetreiber (2)

Art der Einsatzvorgabe:

- Vorgabe der Bezugslast auf einen Referenzwert oder Referenzrahmen, den der Verbraucher technisch bereits leisten kann (bspw. Durchschnittsbezug).

➢ Keine Mindestanforderungen an Flexibilitätspotentiale, sodass Flexibilität dort entsteht, wo es volkswirtschaftlich effizient ist.

Vorlauffrist:

- Anforderung, den bekannte Referenzwert zu fahren, sollte auf Basis bestehender Engpassprognosen erfolgen können (24-36 h).

➢ Da der Referenzwert dem bisherigen Durchschnittsbezug entspricht, sollte auch eine kurzfristigere Anpassung möglich sein.

➢ Kein zusätzlicher administrativer Aufwand für den Netzbetreiber und maximale Wirkung aufgrund von geringen Prognosefehlern.

Vorschlag **III** - Netzdienliche Anforderungen des Flexibilitätseinsatzes durch Netzbetreiber (3)

Ausmaß der Anforderungen:

- Häufigkeit und Dauer der Anforderungen sollten begrenzt sein und erforderlichen Netzausbau nicht ersetzen.
- ➢ Marktlicher Einsatz wird nur marginal eingeschränkt, sodass sich Aufwände für entgangene Markterlöse und Gegengeschäfte in Grenzen halten.

Art der Vereinbarung:

- Entsprechende Vereinbarungen, die einen Netzentgeltrabatt im Gegenzug für ein vorgegebenes Verbrauchsverhalten auf Anforderung gewähren, müssten verbraucherseitig freiwillig und umfassend standardisiert sein.
- ➢ Transparente und eindeutige Bedingungen bei gleichzeitiger Minimierung von Diskriminierungspotentialen.

Übergangsregeln

- Umfangreiche Übergangsregelungen sinnvoll und beabsichtigt.
- Details abhängig vom schlussendlich gewählten Modell.
- Regelungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollen vor dem Außerkrafttreten der StromNEV am 31.12. 28 nicht geändert werden.
- Denkbar, bestehende § 19 Abs. 2 Satz 2-Vereinbarungen über das Jahr 2028 hinaus für eine Übergangsphase weiter wirken zu lassen und neue Industrienetzentgelte parallel einzuführen.
- Unternehmen könnten in dieser Übergangsphase den Zeitpunkt des Systemwechsels individuell wählen und hätten dadurch ausreichend Zeit Flexibilitätspotentiale zu realisieren.

Kontakt

Achim Zerres
achim.zerres@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Ich danke für Geduld und Aufmerksamkeit

Bundesnetzagentur